



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 29.01.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Beuel, Blatt 6046

BV lfd. Nr. 1

12,587/100 Miteigentumsanteil an

Flur 73, Flurstück 226, Hof- und Gebäudefläche, Neustraße 42, Größe: 2.120 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, 1 Garage sowie 1 Kellerraum, alles im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

versteigert werden.

Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses aus den 1920ern Jahren mit rund 116 qm Wohnfläche im Altbau nebst 1 Garage sowie 1 Kellerraum.

Wohnung Nr. 3 sowie Nr. 4 - im Verfahren 223 K 43/25 - waren historisch miteinander verbunden und wurden gemeinsam früher genutzt. Das Abluftrohr des Kamins in der Wohnung Nr. 3 führt durch einen Raum von Nr. 4, welches laut Angabe bei Betrieb gewisse Emissionen abgibt.

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung war das Objekt vermietet.

Hinweis: der Kellerraum ist untervermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

415.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.